

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 11

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keiner Weise vorher gesehene Handbuch für Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie mußte laut Beschluß der Generalversammlung von 1879 durch den Verein übernommen und bezahlt werden. Das hohe eidg. Militärdepartement sanktionirte dasselbe in der Weise, daß es unentgeltlich auf Kosten des Bundes an die Teilnehmer der Kavallerie-Rekrutenschulen übergeben werde, und sind von den gedruckten 2000 Exemplaren, welche Fr. 1580. — kosteten, bereits 592 Exemplare abgesetzt worden; der Rest figurirt als Kassa-Guthaben.

Mit Ehrengaben wurde im Laufe des Berichtjahres außer den bereits aufgeführten Vereinen auch noch der schweizerische Kennverein anlässlich seines in Basel abgehaltenen Wettrennens gebührend bedacht.

Herr Oberstdivisionär Kottmann wird folgender ehrender Nachruf gewidmet:

„Leider haben wir einen schweren Verlust zu verzeichnen, der die Schweiz. Armee und unsern militärischen Verein betroffen hat. Unerwartet und plötzlich wurde Herr Oberstdivisionär Kottmann dahingerafft, der unserm Verein seit dessen Entstehen als treues Mitglied und zweimaliger Präsident angehört hatte. Eine dem Verstorbenen eng befreundete Feder, welche dessen Verdienste wie Niemand anders zu würdigen im Falle ist, schreibt uns hierüber:

„Herr Oberstdivisionär Kottmann bekleidete während zwei Perioden die Stelle eines Präsidenten des Ostschweiz. Kavallerievereins geräuschlos, aber fruchtbringend. Es lag nicht in seiner Natur, sich selbst Vorbeeren zu winden; in seiner zu großen Bescheidenheit liebte er es, von seinen Verdiensten wenig, gerne und freudig dagegen von denjenigen seiner Kameraden zu sprechen. Kottmann gehörte zu den Kavallerie-Offizieren, die nicht bloß von Verbesserungen und rationeller Ausbildung unserer Waffe sprachen, sondern er stand auch ganz und voll mit seiner Erfahrung und seinen vielen Kenntnissen ein. Oberstdivisionär Kottmann wirkte nicht bloß als Kavallerie-Offizier mit unermüdlichem Eifer, Unverdroffenheit und Aufopferung der Zeit zum Wohle unserer Waffe, seine Liebe zu ihr ging so weit, daß er auch noch in seinen späteren Stellungen als Oberstbrigadier und Oberstdivisionär regen Antheil an der Fortentwicklung der Kavallerie nahm. Er war als ächter Kamerad wahren Kameraden gegenüber stets mit Rath und That bereit, und eine herzliche Freude empfand er immer und immer wieder, wenn er sich unter seinen frühern Kavallerie-Freunden in Gesellschaft befand. — Sei ihm die Erde leicht und möge er den Schlaf des Gerechten schlafen!“

Am Schluß spricht der Vorstand seinen Dank für die ihm allseitig gewordene Unterstützung aus und gibt dem Wunsche Ausdruck: Möge unser schöner Verein auch ferner blühen und gedeihen.

Das Wehrwesen der Schweiz. Von J. Feiß, Oberst, Waffenchef der Schweizer. Infanterie. Zweite gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. Zürich, Druck und Verlag von Orell Füssli und Co. 1880.

Ein Dienstreglement. Betrachtungen und Entwurf zu einem Theil desselben von Karl v. Egger, Oberstlieutenant, Instruktionsoffizier I. Klasse, Redaktor der Allg. Schweiz. Militär-Zeitung. Separatabdruck aus letzterer. Luzern, Dolechal's Buchhandlung, 1880.

Die beiden oben genannten Arbeiten werden im Dezemberheft der in Berlin erscheinenden „Neuen Militärischen Blätter“ wie folgt besprochen:

„In der Schweiz ist sehr stark die Ansicht verbreitet, daß bei dem nächstmaligen Zusammenstoße zwischen Frankreich und Deutschland die Neutralität des Gebietes der Republik wohl nicht allzu ängstlich respektirt werden möchte und deshalb steht die Frage, wie die Sicherheit des Landes durch fortifikatorische Anlagen erhöht werden könnte, im Vordergrund der Debatten. Hand in Hand mit dieser äußeren Zurüstung aber wird auch in der Organisation und Ausbildung zc. nicht gerastet.

Das Buch des Oberst J. Feiß, dem vermöge seiner besonderen Stellung reichhaltiges und zuverlässiges Material zu Gebote stand, beschreibt die am 13. November 1874 eingeführte Wehrverfassung. Derselben gebührt das Verdienst, aus dem lose zusammengehaltenen Kontingentsheere der Kantone endlich den Uebergang zum Bundesheere geschaffen zu haben.

Wir können das Feiß'sche Wehrwesen nicht kürzer und genauer charakterisiren, als wenn wir sagen: es ist für die Schweiz das, was bei uns „Wigleben's Heerwesen“ war resp. noch ist.

Es gewährt der Einblick in diese republikanischen Wehrverhältnisse, die denn allerdings recht bedeutend von den unsrigen verschieden sind, einen ganz eigenthümlichen Reiz.

Die Arbeit des Oberstlieutenant Egger, dessen Name in der Militär-Litteratur guten Klang hat, war demselben als „Ferien-Aufgabe“ aufgetragen; sie sollte später in einer Instruktor-Konferenz besprochen werden, die indessen nicht stattfand.

Das Dienstreglement vom 19. Juli 1866 ist vergriffen; eine neue Auflage unverändert zu drucken, wäre ein großer Fehler, denn in der Zwischenzeit bis heut haben im schweizerischen Militärwesen folgenreiche Aenderungen stattgefunden, die berücksichtigt werden müssen.

Das Durchlesen des frisch und gewandt geschriebenen Heftes hat seinen Reiz, da wir über den Geist, das Fühlen, Denken, Urtheilen im Schweizerheere Kenntniß erhalten. Dabei sind aber oft die Verhältnisse anderer Armeen, besonders der deutschen, österreichischen und französischen zum Vergleich angeführt, so daß weitere und höhere Gesichtspunkte vielfach in der Arbeit berührt werden, als der einfache Titel vermuthen läßt. Fast überall, wo wesentliche Verschiedenheiten zwischen den, den schweizerischen meist nahestehenden, französischen

Heereseinrichtungen und Bestimmungen und zwischen den deutschen stattfinden, gibt Herr Oberstlieutenant von Elgger letzteren, unter eingehender Begründung, den Vorzug. Darüber können wir füglich nicht böse sein; denn wer hörte sich schließlich nicht ganz gern von einem Unparteiischen gelobt?“

Anleitung zum Contrabajonnettschützen im Anschluß an den Entwurf der provisorischen Vorschriften für das Bajonnettschützen der Infanterie. Von v. N., k. preussischer Hauptmann und Kompagniechef. Berlin, 1882. Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. S. 23. Preis 55 Cts.

Der in Preußen provisorisch eingeführte Entwurf legt beim Bajonnettschützen den Schwerpunkt ganz richtig auf das Contrafechten. In weiterer Ausführung des Entwurfes sucht der Herr Verfasser den jungen Offizier und Unteroffizier mit der Art der Anwendung der bezüglichen Vorschriften bekannt zu machen, damit er sich in Bezug auf die Reihenfolge des Unterrichts, sowie bei den Rollen des Angreifers und Vertheidigers, in normalen und anormalen Situationen, bei beweglicher und unbeweglicher Mesur Rath's erhalten könne.

Entstehung, Entwicklung und Heilung der periodischen Augenentzündung (Mondblindheit) bei Pferden. Von J. v. Krzysztosowicz. Wien, 1881. Verlag von Faesly und Friedl. Preis Fr. 1.

Die Entzündung der Hornhaut bei dem Pferde, welche in dieser Broschüre beschrieben ist, kommt nach meiner unmaßgeblichen Meinung ziemlich oft vor, wenigstens sieht man bei alten Pferden sehr oft Residuen davon, nämlich Trübungen der Hornhaut. — Diese Krankheit sollte von gebildeten Thierärzten etwas mehr studirt werden; vielleicht kommt noch eine Zeit, wo dies geschieht, wie es gegenwärtig in Stuttgart der Fall sein soll (auf der königl. Thierarzneischule).

Das Heilmittel, welches der Herr Verfasser vorschlägt, scheint mir ein äußerst vehementes zu sein.
Ein Augenarzt.

Zur Orientirung über die Organisation und Taktik der französischen Armee. Berlin, 1881. G. S. Mittler und Sohn. Gr. 8°. S. 92. Preis Fr. 2. 25.

Sehr gründlich werden die wichtigsten Angaben aus den amtlichen Reglements zusammengestellt. — Wer sich über die obgenannten Verhältnisse der französischen Armee orientiren will, dem kann das Büchlein bestens empfohlen werden.

Dictionnaire militaire. Publié sous la direction de M. Amédée le Faure, député de la Creuse. 1. livraison A — Art. Paris, 1881. Berger-Levrault et Comp. Prix Fr. 5.

In früherer Zeit besaß Frankreich eine ausgezeichnete Militär-Encyclopädie, doch diese ist vor

Jahrzehnten erschienen. Seit dieser Zeit sind neue Kriegsmittel in Aufnahme gekommen, große Kriegsergebnisse haben stattgefunden und gewaltige Veränderungen in der Bewaffnung der Heere und der Taktik sind zum Durchbruch gekommen. — Eine merkwürdige Erscheinung war, daß, während in allen andern Zweigen der Militär-Litteratur seit 1871 in Frankreich reges Leben herrschte, das Feld der encyclopädischen Litteratur, soviel wenigstens uns bekannt, gar nicht bearbeitet wurde.

Herrn Le Faure, dem bekannten Herausgeber des „Année militaire“, gebührt das Verdienst, dem vernachlässigten, wichtigen Zweig seine Aufmerksamkeit zugewendet zu haben. — Er beabsichtigt, alle rein militärischen Wörter mit den nöthigen Erklärungen zu bringen; Marine, Militärgeographie und Kriegsgeschichte sollen (wie das in einigen deutschen ähnlichen Werken ebenfalls geschieht) nicht behandelt werden. Besonders erwünscht ist, daß dem französischen Stichwort immer die Uebersetzung in's Deutsche, Englische, Spanische und Italienische beigelegt ist.

Wir bemerken noch, das Werk soll 80—90 Bogen stark werden und zwei Bände umfassen; jeder Band soll 30 Franken kosten.

Wir zweifeln nicht, daß dem französischen Heer mit vorliegendem Werk ein sehr nützlich nachschlagebuch geliefert wird, welches den Angehörigen aller Grade gute Dienste leisten kann.

Gedgenossenschaft.

— (Personal-Veränderungen.) In Folge Austritt des Herrn Oberstlieutenant Blankart aus der Wehrpflicht ist die Stelle eines Kommandanten des 14. Landwehr-Infanterieregiments vakant geworden. — An die Stelle des ausgetretenen Herrn Blankart wählte daher der Bundesrath den Herrn Oberstlieutenant Franz Estermann in Luzern, derzeit Kommandant des 15. Landwehr-Infanterieregiments.

— (Entlassung.) Der Bundesrath hat den Herrn Hauptmann Anton Gtolna in Bern, Instruktor II. Klasse der Infanterie, auf sein Gesuch hin von seiner Stelle entlassen, unter Verdanfung der geleisteten Dienste.

— (Pontonnier-Fahrvereine.) Das Militärdepartement setzt allen Pontonnier-Fahrvereinen, welche im Jahre 1881 mindestens 6 Fahrübungen vorgenommen, Prämien von Fr. 5 per Mitglied aus. Es erhielten solche Prämien: Bern 160 Fr., Thun 75 Fr., Genf 70 Fr., Aarburg 65 Fr., Klingnau 100 Fr., Mumpf 115 Fr., Brugg 75 Fr., Zürich 205 Fr., Rheinfelden 105 Fr., Basel 40 Fr., Schaffhausen 75 Fr., Aarau 60 Fr. Es bestehen zur Zeit 13 Vereine, wovon 7 im Aargau.

— (Schießprämien an freiwillige Vereine.) Das schweizerische Militärdepartement verabsolgte gemäß der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schießwesens Geldprämien: 1. Der allgemeinen Militärschützengesellschaft Bern Fr. 150; 2. dem Wehrverein „Morgarten“ in Oberägeri Fr. 80; 3. der Schützengesellschaft Bonfol-Beurnevésin (Jura) Fr. 30 für gut durchgeführte Bedingungsschiesse. Ferner erhielten Ehrenmeldungen: 1. Die Militärschützengesellschaft Basel für drei feldmäßige Uebungen; 2. der Schützenverein Pfungen für eine gefechtsmäßige Schießübung in coupirtem Terrain; 3. die Militärschützengesellschaft Bruntrut für eine feldmäßige Uebung; 4. die Unteroffiziersgesellschaften von Yverdon, Lausanne und Freiburg für je eine feldmäßige Uebung.

— (Aus der Konferenz der Kreisinstruktoren) verlautet nachträglich, daß diese, vereint mit dem Waffenschef der Infante-